

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Mitglieder des Gemeinderats
79588 Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Philipp Schmid, Zimmer 1.12
Bürgermeisteramt
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 bms-ok

Datum: 01.12.2022

Einladung

Die Damen und Herren des Gemeinderats werden zu einer **öffentlichen Sitzung** am

Montag, 12. Dezember 2022, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten
2. Änderung des Umsatzsteuerrechts – Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 + 22a UStG *Seite 1*
3. Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b UStG-Anpassungs-Satzung ab 01.01.2023 *Seite 2-5*
4. Mündlicher Zwischenbericht über die Haushaltssituation
5. Anpassung der Essensgebühr im Kinderhaus Efringen-Kirchen ab 01.01.2023 *Seite 6-10*
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen der Gemeinderäte
8. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihr



Philipp Schmid, Bürgermeister

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Do 8:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 19:00 Uhr
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 12. Dezember 2022		
TOP: 2	Sachbearbeiter: Uwe Kohler	
	Haushaltsmittel: nein	

Änderung des Umsatzsteuerrechts – Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 + 22a UStG

Sachverhalt:

Nach einer Verlautbarung des Deutschen Städtetags vom 15.11.2022 plant das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2025 zu verschieben. Die Umsetzung soll im Jahressteuergesetz 2022 erfolgen.

Nach der Verlautbarung des Deutschen Städtetags bereitet das BMF eine Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund vor, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG, d. h. die zwingende Anwendung des § 2b UStG für jPdöR ab 01.01.2023 um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Danach könnten jPdöR das alte Umsatzsteuerrecht noch bis Ende 2024 weiterhin anwenden.

Das BMF bestätigte auf Anfrage renommierter Steuerberatungsgesellschaften dieses Vorhaben. Bis zur tatsächlichen Gesetzesänderung verbleibt es rechtlich bei der zwingenden Anwendung ab dem 01.01.2023. Sofern die Verlängerung der Optionsregelung vom Bundestag und Bundesrat unterstützt wird und diese Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 wird, ist ein Abschluss voraussichtlich erst kurz vor Weihnachten möglich. Noch nicht bekannt ist, ob die Verlängerung analog der letzten Verlängerung von 2021 auf 2023 (§ 27 Abs. 22a UStG) automatisch erfolgt oder ob ein gesonderter Antrag - wie erstmalig bis zum 31.12.2016 - gefordert werden wird.

Was spricht für eine Umsetzung für die Gemeinde Efringen-Kirchen zum 01.01.2023?

Es sind von der Verwaltung alle Vorbereitungen zur rechtssicheren Umsetzung getroffen. Hierzu zählen insbesondere die zu treffenden Vorarbeiten zur gesetzeskonformen Abwicklung in der Buchführung. Vertragliche Neuregelungen bzw. Änderungen, bei welchen ohne Änderungen ein finanzieller Nachteil entstanden wäre, wurden getroffen, so dass sich in diesen Fällen durch die neu entstehende Steuerpflicht keine finanziellen Nachteile für die Gemeinde ergeben werden.

Was spricht für eine Verlängerung der Übergangsregelung für die Gemeinde Efringen-Kirchen bis zum 31.12.2024?

Die Einführung der neuen Umsatzbesteuerung zum 01.01.2023 wird zur Folge haben, dass manche Leistungen der Gemeinde steuerpflichtig werden und somit zu einer Verteuerung führen, sofern der Leistungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Für die Gemeinde selbst wirkt sich die neue Umsatzbesteuerung auch finanziell nachteilig aus, zumal im Ergebnis die abzuführende Umsatzsteuer höher ausfallen wird, als die geltend zu machende Vorsteuer.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zu, sofern der Gesetzgeber dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Die Anwendung erfolgt dann für den gesamten Zeitraum, welcher der Gesetzgeber für die Verlängerung der Optionsregelung ermöglicht.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 12. Dezember 2022		Öffentlich
TOP: 3	Sachbearbeiter: Hr. Kohler	
Produktgruppe	Haushaltsmittel: keine	Az.: 962.211

**Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b
UStG-Anpassungs-Satzung ab 01.01.2023 - (Anlage)**

Neuregelung des § 2b UStG

Mit der Neuregelung des § 2b UStG kommt es für die Beurteilung unternehmerischen Handels der juristischen Personen öffentlichen Rechts (mithin der Umsatzsteuerbarkeit ihrer Umsätze) nicht mehr auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art an, sondern entscheidend ist zunächst, ob ein Handeln auf *privatrechtlicher Grundlage* oder auf *öffentlich-rechtlicher Grundlage* erfolgt.

Nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen *im Rahmen der öffentlichen Gewalt* obliegen, es sei denn ihre Behandlung als Nichtunternehmer führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen. Ein Handeln auf *privatrechtlicher Grundlage* hingegen hat stets die Unternehmereigenschaft zur Folge; mithin die Umsatzsteuerbarkeit erbrachter Leistungen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wurden vom Rechnungsamt die Satzungen und Gebührenverzeichnisse einer Prüfung unterzogen, inwieweit diesen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat das Rechnungsamt der Gemeinde Efringen-Kirchen eine so genannte Artikelsatzung auf Grundlage eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Umstellung erarbeitet.

Die nachfolgende § 2b UStG-Anpassungs-Satzung enthalten das gesamte Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen handelt, die von der Neuregelung betroffen sein könnten.

Idealerweise sollten die Satzungsbestimmungen bis zum Ende des letzten Quartals 2022 geändert werden, damit sie bereits zum Jahresbeginn 2023 Wirksamkeit erlangen und Rechtsfragen, die sich aus einer ggf. rückwirkend beabsichtigten Satzungsänderung ergeben würden, von vornherein vermieden werden. Mit der als Anlage beigefügten Satzung setzt die Gemeinde Efringen-Kirchen dies fristgerecht um.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 über die Satzung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat der Satzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung vorgelegten Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG - § 2b UStG-Anpassungs-Satzung zu.

SATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden–Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; §§ 46-52 Wassergesetz; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 12.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.12.2015, zuletzt geändert am 14.12.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

§ 49a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Fassung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 24.09.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 04.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung

Die Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

§ 27a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 11.05.2015, geändert am 16.10.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 26.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 20.02.2006, zuletzt geändert am 27.07.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

§ 35a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 16.12.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen in der Fassung vom 13.12.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den

Philipp Schmid
Bürgermeister

Anpassung der Essensgebühr im Kinderhaus Efringen-Kirchen ab 01.01.2023

- Anlagen: I) Fortgeschriebene Gebührenkalkulation ab 2023
II) Entwurf der Änderungssatzung
III) Geändertes Gebührenverzeichnis (konsolidierte Fassung)

Sachverhalt:

Die letzte Kalkulation der Kindergartengebühren wurde 2021 durchgeführt und umfasste die Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2021/2022 und 2022/2023 sowie eine Kalkulation der Essensgebühren im Kinderhaus. Die Essensgebühren wurden dabei auf Basis eines Kostendeckungsgrads von 87% kalkuliert. Nun sind jedoch seit der Kalkulation mehrfach die Preise des Zulieferers für die Mittagessenkomponenten erhöht worden und bekanntlich haben auch die Preise für die übrigen Lebensmittel deutlich angezogen, weshalb nun die Anpassung leider erforderlich wird.

Die Essensgebühren für die von einem Caterer eingekauften Essen im Kindergarten Wintersweiler mussten im März 2021 um 0,80 € und nochmals im März 2022 um 0,30 € auf 4,90 € je Mittagessen angepasst werden (nur Mittagessen; Frühstück und Vesper muss mitgebracht werden!). Daher ist nun schon aus Gleichbehandlungsgründen auch eine zeitnahe Anpassung der Essensgebühren im Kinderhaus geboten.

Die voraussichtlichen Kosten wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung hochgerechnet und im gleichen Kalkulationsschema wie 2021 mit einem angestrebten Kostendeckungsgrad von 87% errechnet (siehe Anlage I). In Folge dessen ist eine Anpassung der Gebühren um rund 17% erforderlich:

Regelgruppe und Halbtagskrippe (ohne Mittagessen) **26 €/Monat** (bei 11 Monaten) (+4€)
Das entspricht einem Preis von 1,30 € je Frühstück.

VÖ-Kinder (Frühstück und Mittagessen) **90 €/Monat** (bei 11 Monaten) (+14 €)
Das entspricht einem Preis für 1,30 € je Frühstück und 3,20 € für das Mittagessen.

Ganztagsbetreuung (Frühstck, Mittagessen + Imbiss) **110 €/Monat** (bei 11 Monaten) (+16 €)
Das entspricht einem Preis von 1,30 € je Frühstück, 3,20 € je Mittagessen und 1,05 € für den Nachmittagsimbiss.

Seit der Gebührenanpassung 2017 ist Konsens im Gemeinderat, dass die Gebühren laufend den jährlichen Steigerungen angepasst werden sollen, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Daher ist vorgesehen in 2023 die Gebühr wieder für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 festzulegen.

Die Gebührenanpassung und Änderung der Kindergartensatzung wurde im Verwaltungsausschuss am 28.11.2022 vorberaten und einstimmig befürwortet. Insofern steht nun die weitere Beschlussfassung im Gemeinderat an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Anpassung der Gebührensätze für die Essensgebühren im Kinderhaus und dem Entwurf der Änderungssatzung lt. Anlage II zu.

Anpassung der Verpflegungsgebühren Kinderhaus Efringen-Kirchen

Anlage I zur Sitzungsvorlage VA 28.11.22

		bisher		neu		Steigerung		
		pro Monat(11M)	Pro Tag (220 T)	pro Monat(11M)	Pro Tag (220 T)	pro Tag	pro Monat(11M)	%
Halbtags	Frühstück	22,00 €	1,10 €	26,00 €	1,30 €	0,20 €	4,00 €	18%
VÖ	Frühstück	22,00 €	1,10 €	26,00 €	1,30 €	0,20 €	4,00 €	18%
	Mittagessen	54,00 €	2,70 €	63,00 €	3,15 €	0,45 €	9,00 €	18%
		76,00 €	3,80 €	89,00 €	4,45 €	0,65 €	13,00 €	17,11%
Ganztags	Frühstück	22,00 €	1,10 €	26,00 €	1,30 €	0,20 €	4,00 €	18%
	Mittagessen	54,00 €	2,70 €	63,00 €	3,15 €	0,45 €	9,00 €	18%
	Nachmitt.-Imbiss	18,00 €	0,90 €	21,00 €	1,05 €	0,15 €	3,00 €	18%
		94,00 €	4,70 €	110,00 €	5,50 €	0,80 €	16,00 €	17,02%

Einnahmen Verpflegung Kinderhaus

		2023	2024	2025	2026
Betreuungsform	Anzahl Kinder		zzgl. 4%	4%	4%
RG + HT-Krippe	59	16.760 €	17.430 €	18.127 €	18.852 €
VÖ/VÖ-Krippe	40	39.160 €	40.726 €	42.355 €	44.050 €
GT	33	39.930 €	41.527 €	43.188 €	44.916 €
	132	95.850 €	99.684 €	103.671 €	107.818 €
	Ansatz Hhpl	95.900 €	100.000 €	104.000 €	108.000 €

Anpassung der bisherigen Kalkulation

unter Beibehaltung der Kostendeckung von 87%

	Plan 2023
Einnahmen Essensgeb. gesamt	95.000,00
Ausgaben für Verpflegung u. Sachkosten	66.200,00
Personalkosten (0,75% HW Kräfte)	42.800,00
Zwischensumme I	109.000,00
Unterdeckung	-14.000,00
Kostendeckung	87,16%
seit 2021 vorgeschl. angestrebte Kostendeckung	87,00%

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die Kindertageseinrichtungen
(Kindergartensatzung)
vom 17.07.2017**

§1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze sind dem in Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 12.12.2022, zu entnehmen.

§ 2

Das als Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 beigefügte Gebührenverzeichnis wird in Punkt 2.1 wie folgt geändert:

2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)			
Die Essensgebühren belaufen sich ab dem	01.01.2023	bezogen auf die Beteuungsform auf:	
Regelgruppe (5 x Frühstück)		26,00 €	/ Monat (außer August)
Verl. Öffnungsz. (5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)		90,00 €	/ Monat (außer August)
Ganztags-Betreuung (Frühst.+ Mittage.+Nachm.) je betreutem Kind		110,00 €	/ Monat (außer August)
Krippe Halbtage (für Kinder unter 3 Jahren)			
nur Frühstück je betreutem Kind		26,00 €	/ Monat (außer August)
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind		90,00 €	/ Monat (außer August)
Krippe Verl. Öffn. (für Kinder unter 3 Jahren)			
je betreutem Kind		90,00 €	/ Monat (außer August)

§3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 12.12.2022

gez.

Philipp Schmid
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 - Gebührenverzeichnis**- geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2022**

die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt nach § 6 Kindergartensatzung folgende Gebühren:

1. Betreuungsgebühren**1.1 Betreuungsgebühren nach Betreuungsform**

Regelgruppe	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)	ab dem 01.09.2021	und ab dem 01.09.2022
für das 1. Kind		133,00 € / Monat (außer August)	138,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		67,00 € / Monat (außer August)	69,00 € / Monat (außer August)
Verl. Öffnungsz.	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)		
für das 1. Kind		194,00 € / Monat (außer August)	201,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		97,00 € / Monat (außer August)	100,00 € / Monat (außer August)
Ganztags-Betreuung	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)		
für das 1. Kind		271,00 € / Monat (außer August)	280,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		135,00 € / Monat (außer August)	140,00 € / Monat (außer August)
Regelgruppe	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)		
für das 1. Kind		267,00 € / Monat (außer August)	276,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		133,00 € / Monat (außer August)	138,00 € / Monat (außer August)
Verlängerte Öffnungsz.	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)		
für das 1. Kind		388,00 € / Monat (außer August)	402,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		194,00 € / Monat (außer August)	200,00 € / Monat (außer August)
Krippe Halbtage	(für Kinder unter 3 Jahren)		
für das 1. Kind		361,00 € / Monat (außer August)	373,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		181,00 € / Monat (außer August)	187,00 € / Monat (außer August)
Krippe Verl. Öffnungsz.	(für Kinder unter 3 Jahren)		
für das 1. Kind		458,00 € / Monat (außer August)	474,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		230,00 € / Monat (außer August)	238,00 € / Monat (außer August)

2. Essensgebühren im Rahmen der Betreuung**2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)**Die Essensgebühren belaufen sich ab dem **01.01.2023** bezogen auf die Betreuungsform auf:

Regelgruppe		
(5 x Frühstück)		26,00 € / Monat (außer August)
Verl. Öffnungsz.		
(5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)		90,00 € / Monat (außer August)
Ganztags-Betreuung		
(Frühst.+ Mittagess.+Nachm.) je betreutem Kind		110,00 € / Monat (außer August)
Krippe Halbtage	(für Kinder unter 3 Jahren)	
nur Frühstück je betreutem Kind		26,00 € / Monat (außer August)
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind		90,00 € / Monat (außer August)
Krippe Verl. Öffn.	(für Kinder unter 3 Jahren)	
je betreutem Kind		90,00 € / Monat (außer August)

2.2 Essensgebühren im Kindergarten Wintersweiler (als Bestandteil der Betreuungsform)

Die Essensgebühren für Kinder, die über Mittag (VÖ oder GT) betreut werden belaufen sich auf :

Verl. Öffn. + Ganztagsbetr.	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)	
je geliefertem Mittagessen	4,90 €	es erfolgt taggenaue Abrechnung